Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/20 95/03/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz
93 Eisenbahn

Norm

AVG §8;
EisenbahnG 1957 §34 Abs4;
WRG 1959 §102 Abs1 litb;
WRG 1959 §12 Abs2;

Beachte

Besprechung in RdU 1997/3, S 133-134;

Rechtssatz

Fehlt es an einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht des Projektes, dann kann ein Wasserberechtigter aus§ 102 Abs 1 lit b WRG iVm § 12 Abs 2 WRG und § 34 Abs 4 EisenbahnG keine Parteistellung im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren ableiten. Daran vermag auch eine von Amts wegen erfolgte Vorschreibung einer Auflage zwecks Konkretisierung künftig durchzuführender Beweissicherungsmaßnahmen nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030032.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at